

Beantwortung

der Motion 20210050, Urs Scheuss, Grüne, «Ausbau des 5G-Antennennetzes: Schluss mit Bewilligungen im Bagatellverfahren»

1. Zweck der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle Änderungen von konventionellen Antennen auf adaptive Antennen (5G) ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen und nicht mehr im Bagatellverfahren bewilligt werden.

Die Motion führt aus, dass heute für eine Umrüstung von bereits benützten Antennenstandorten zu adaptiven Mobilfunkantennen ein Bagatellverfahren ausreicht. Zahlreiche Antennen werden umgerüstet, ohne dass die Öffentlichkeit davon Kenntnis hat und somit Einsprache erheben könnte. Gerade bei derart umstrittenen Technologien wie dem 5G-Standard ist es wesentlich, dass möglichst viele Ausbauvorhaben ein ordentliches Bauverfahren durchlaufen müssen und publiziert werden. Dies ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, ihre Rechte wahrzunehmen.

2. Analyse

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Gemeinden generell keine Gesetzgebungskompetenzen haben bei der Frage, ob Bauten oder Anlagen baubewilligungspflichtig sind oder nicht.¹ Dieser Bereich fällt in die Zuständigkeit des Bundes sowie des Kantons und den Gemeinden verbleiben keine Restkompetenzen.

Die Kompetenz für den Erlass von Vorschriften im Bereich der Infrastruktur des Fernmeldewesens² wie auch des Schutzes der Bevölkerung gegen nicht ionisierende Strahlung³ fällt ausschliesslich dem Bund zu.

Der Bund hat das Bewilligungsverfahren von Bagatelländerungen in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sowie in den Vollzugsempfehlungen gesetzlich geregelt. Die Kantone haben diese Regeln nachfolgend in den Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) umgesetzt. In Anwendung dieser Richtlinien muss der Mobilfunkbetreiber für die in Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV aufgelisteten Änderungen von Mobilfunkanlagen ein Baubewilligungsgesuch bei der zuständigen Behörde einreichen. Dabei handelt es sich um Anpassungen, die das Potenzial haben, die elektrische Feldstärke an Aufenthaltsorten von Menschen zu erhöhen.

Die in der NISV erwähnten Änderungen an Mobilfunkanlagen führen jedoch nicht in jedem Fall zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke. Zur Vermeidung von unverhältnismässigem administrativem Aufwand empfiehlt die BPUK, anhand der aufgestellten Kriterien⁴ Änderungsgesuche als Bagatelländerungen zu behandeln und auf eine (ordentliche) Baubewilligung zu verzichten. Sind diese Kriterien erfüllt, kann der Mobilfunkbetreiber bei der kantonalen Fachstelle für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (im Kanton Bern: Amt für Umwelt und Energie) ein Gesuch für eine Bagatelländerung einreichen. Das Amt ist für die Überprüfung der angeführten Spezifikationen zuständig und genehmigt das Vorhaben, sofern

¹ Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Bernische Systematische Information Gemeinden, Nr. BSIG 7/725.1/1.1 vom 25. April 2019

² Art. 92 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)

³ Art. 74 BV; umgesetzt u.a. im Bundesgesetz über den Umweltschutz und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

⁴ Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen vom 19. September 2019

die rechtlichen Anforderungen dazu erfüllt sind. Dieses Verfahren wurde vom Bundesamt für Umwelt und von der BPUK festgelegt und ist seit 2013⁵ in Anwendung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat 2019 die Motion «Keine Aushebelung des Mitspracherechts von Bevölkerung und Gemeinden bei 5G-Antennen»⁶ behandelt und als nicht erheblich erklärt, womit er ablehnt, dass für die Installation neuer oder die Anpassung bestehender Mobilfunkantennen in jedem Fall ein (ordentliches) Baubewilligungsverfahren benötigt wird. Die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wurden jedoch insoweit aufgenommen, als die Motion 176-2019⁷ in ein Postulat umgewandelt und angenommen wurde. In seiner Antwort beauftragt der Regierungsrat die Gemeinden, die Praxis bei der Behandlung der Bewilligungen für die Errichtung oder Anpassung bestehender Mobilfunkantennen untereinander abzugleichen. Der Kanton Bern wird diesbezüglich Richtlinien zur Behandlung von Mobilfunkantennen in Form einer Bernischen Systematischen Information der Gemeinden erlassen, um eine einheitliche Praxis bei der Behandlung von Änderungsgesuchen für Mobilfunkantennen auf dem Kantonsgebiet gemäss den geltenden Vorschriften, insbesondere bei der Publikation, zu gewährleisten⁸.

Die Stadt Biel verfügt dementsprechend über keine Kompetenz, um über die von Bund, der BPUK oder vom Kanton Bern erlassenen Regeln hinauszugehen und von den Mobilfunkbetreibern zu verlangen, ein Baugesuch zu stellen, wenn sie dazu nicht verpflichtet sind. Mit dem Erlass von Regelungen, die von den verordneten Regeln der zuständigen Behörden abweichen, würde die Stadt Biel ihre Kompetenzen überschreiten und rechtswidrig handeln. Die Mobilfunkbetreiber wären in diesem Fall ermächtigt, gegen eine abweichende Praxis rechtlich vorzugehen. Die BPUK ist aktuell daran, ihre Mobilfunkempfehlungen aus dem Jahr 2013 zu Handen der Kantone im Lichte der 5G-Thematik zu überprüfen. Dies könnte, sollte der Kanton Bern die Empfehlung übernehmen, im Ergebnis zur Folge haben, dass inskünftig keine Bagatellverfahren mehr zulässig wären, wenn Änderungen im Zusammenhang mit adaptiven Antennen zur Diskussion stehen.

Deshalb stellt der Gemeinderat fest, dass kein Grund dafür besteht, im Bereich der Bewilligungen für Bagatelländerungen an Mobilfunkantennen Vorschriften zu erlassen.

3. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat fest, dass die Forderungen der Motion nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Biel fallen. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion 20210050 in ein Postulat umzuwandeln, dieses erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 23. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Motion 20210050

⁵ Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen vom 19. September 2019

⁶ Geschäftsnr. 2019.RRGR.213, eingereicht am 13.06.2019

⁷ Motion 176-2019 «Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G», Geschäftsnr. 1029.RRGR.212, eingereicht am 13.06.2019

⁸ Antwort des Regierungsrates auf die Motion 176-2019, Geschäftsnr. 2019.RRGR.212, eingereicht am 13.06.2019



Vorstoss Nr. / Interv. no: 20210050
Termin GR / Délai CM: _____
Direktion / Direction: _____
Mitbericht / Corapport: _____

Motion

Ausbau des 5G-Antennennetzes: Schluss mit Bewilligungen im Bagatellverfahren

Der Gemeinderat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle Änderungen von konventionellen Antennen auf adaptive Antennen (5G) ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen und nicht mehr im Bagatellverfahren bewilligt werden.

Begründung:

Werden heute bereits benützte Antennenstandorte zu adaptiven Mobilfunkantennen umgerüstet, reicht ein Bagatellverfahren, bei dem es keine Möglichkeit zu Einsprachen gibt. An der Öffentlichkeit vorbei werden so zahlreiche Antennen umgerüstet. Gerade bei derart umstrittenen Technologien wie dem 5G-Standard ist es jedoch unumgänglich, möglichst viel Transparenz für die betroffene Bevölkerung zu schaffen. Darum müssen alle 5G-Ausbauwünsche ein ordentliches Bauverfahren durchlaufen und publiziert werden. So ist es den Bürgerinnen und Bürgern möglich, ihre Rechte wahrzunehmen.

Biel/Bienne, 10. Februar 2021

Bettina Epper, Grüne / Les Verts

Fraktion Grüne / Les Verts

Urs Scheuss, Grüne / Les Verts

Fraktion Grüne / Les Verts